



PRESSEMITTEILUNG Nr. 116/24

Luxemburg, den 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-119/23 | Valančius

Ernennung von Unionsrichtern: Ein Mitgliedstaat darf unter den Bewerbern, die auf einer von einer nationalen Gruppe unabhängiger Sachverständiger erstellten Liste stehen, einen Bewerber vorschlagen, der nicht der bestplatzierte Bewerber auf dieser Liste ist, sofern der vorgeschlagene Bewerber die in den Verträgen bestimmten Anforderungen erfüllt

Die Regierung eines Mitgliedstaats, die eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger mit dem Auftrag eingesetzt hat, die Bewerber für das Amt eines Richters des Gerichts der Europäischen Union zu beurteilen und eine Rangliste der Bewerber zu erstellen, die die in den Verträgen bestimmten Anforderungen an die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung¹ erfüllen, darf unter den Bewerbern, die auf dieser Liste stehen, einen anderen Bewerber als den bestplatzierten vorschlagen, sofern der vorgeschlagene Bewerber diese Anforderungen erfüllt.

Herr Virgilijus Valančius wurde 2016 zum Richter des Gerichts der Europäischen Union ernannt. Nach Ablauf seiner Amtszeit im Jahr 2019 veröffentlichte die litauische Regierung eine Ausschreibung und legte ein Verfahren zur Auswahl eines Bewerbers für dieses Amt fest. Nach diesem Verfahren erstellte eine mehrheitlich aus unabhängigen Sachverständigen bestehende Arbeitsgruppe eine Rangliste der Bewerber, die in absteigender Reihenfolge nach der erreichten Punktzahl geordnet war. Der auf der Rangliste am höchsten eingestufte Bewerber war Herr Valančius. Mit Entscheidung vom 4. Mai 2022 schlug die litauische Regierung die auf der Rangliste zweitplatzierte Person als Bewerber für das Amt eines Richters des Gerichts vor. Nachdem der „255er-Ausschuss“² in Bezug auf diesen Bewerber eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hatte, schlug die litauische Regierung mit Entscheidung vom 19. April 2023 die drittplatzierte Person auf der Rangliste als Bewerber für dieses Amt vor, nämlich Herrn Saulius Lukas Kalėda. Mit Beschluss vom 15. September 2023, der nach einer befürwortenden Stellungnahme des „255er-Ausschusses“ getroffen wurde, ernannten die Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Kalėda zum Richter des Gerichts.

Herr Valančius beantragte beim Regionalverwaltungsgericht Vilnius (Litauen), die beiden Vorschlagsentscheidungen der litauischen Regierung für nichtig zu erklären. Dieses Gericht hat, da es Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Unionsrechts auf die nationalen Entscheidungen über den Vorschlag von Bewerbern für das Amt eines Richters des

¹ In Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 3 EUV heißt es: „Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 [AEUV] erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.“ Art. 254 Abs. 2 AEUV bestimmt, dass zu Richtern des Gerichts „Personen auszuwählen [sind], die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen“.

² In Art. 255 AEUV heißt es: „Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ... eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.“

Gerichts hat, den Gerichtshof hierzu befragt.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass das **Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte** den in Art. 2 EUV verankerten Grundwert des Rechtsstaats konkretisiert und **sowohl auf der Ebene der Union, insbesondere für die Richter des Gerichts, als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten**, für die nationalen Gerichte, **gilt**. Daraus folgert der Gerichtshof, dass die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für die Ernennung von Richtern des Gerichts es ermöglichen müssen, bei den Rechtssuchenden **jedigen berechtigten Zweifel** daran auszuschließen, **dass diese Richter die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung erfüllen**, die gemäß Art. 19 EUV und Art. 254 AEUV für die Ausübung des Amtes eines Richters des Gerichts gelten. Zu diesem Zweck ist es u. a. erforderlich, **die Integrität des gesamten Verfahrens zur Ernennung der Richter des Gerichts** und damit des Ergebnisses dieses Verfahrens **auf jeder der drei Stufen, aus denen es besteht, zu gewährleisten**.

Was zunächst die nationale Stufe des Vorschlags eines Bewerbers für das Amt eines Richters des Gerichts betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass es in Ermangelung besonderer Vorschriften hierzu im Unionsrecht den einzelnen Mitgliedstaaten zukommt, die Verfahrensmodalitäten für den Vorschlag eines Bewerbers zu regeln. Daher **steht es jedem Mitgliedstaat frei, ob er ein Verfahren** für die Auswahl und den Vorschlag eines Bewerbers **festlegt**. Die Verfahrensmodalitäten dürfen jedoch bei den Rechtssuchenden keine berechtigten Zweifel daran aufkommen lassen, dass der vorgeschlagene Bewerber die in den Verträgen vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Der Umstand, dass Vertreter der Legislative oder der Exekutive am Verfahren zur Ernennung von Richtern beteiligt sind, ist für sich genommen nicht geeignet, solche berechtigten Zweifel aufkommen zu lassen. Allerdings können die **Beteiligung unabhängiger beratender Einrichtungen** und **eine Begründungspflicht im nationalen Recht** zu einer größeren Objektivität des Ernennungsverfahrens beitragen. Was die materiellen Voraussetzungen für den Vorschlag der Bewerber angeht, verfügen die **Mitgliedstaaten** bei der Festlegung dieser Voraussetzungen über ein weites Ermessen. Sie **müssen** jedoch unabhängig von den hierfür bestimmten Verfahrensmodalitäten **dafür sorgen, dass die vorgeschlagenen Bewerber die in den Verträgen vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung erfüllen**.

Wenn somit ein Mitgliedstaat ein Verfahren zur Auswahl der Bewerber für das Amt eines Richters des Gerichts festgelegt hat, in dessen Rahmen eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger beauftragt wurde, eine Rangliste der Bewerber zu erstellen, die die in den Verträgen genannten Anforderungen erfüllen, und als Empfehlung den am höchsten eingestuften Bewerber anzugeben, reicht die bloße Tatsache, dass die Regierung dieses Mitgliedstaats entschieden hat, einen anderen auf dieser Liste stehenden Bewerber als den am höchsten eingestuften vorzuschlagen, für sich genommen nicht für die Schlussfolgerung aus, dass dieser Vorschlag berechtigte Zweifel daran aufkommen lassen kann, dass der vorgeschlagene Bewerber diese Anforderungen erfüllt.

Was sodann die zweite Stufe betrifft, aus der das Verfahren zur Ernennung der Richter des Gerichts besteht, d. h. die Stufe, die die **Beteiligung des „255er-Ausschusses“** betrifft, stellt der Gerichtshof klar, dass dieser Ausschuss für die Zwecke der Abgabe seiner Stellungnahme **prüfen muss, ob der für das Amt des Richters des Gerichts vorgeschlagene Bewerber** die in den Verträgen vorgesehenen **Anforderungen an die Unabhängigkeit und die fachliche Eignung erfüllt**. Hierzu kann der Ausschuss die Regierung, von der der Vorschlag stammt, ersuchen, ihm zusätzliche Informationen oder andere Angaben zu übermitteln, die ihm erforderlich erscheinen.

Schließlich stellt der Gerichtshof zur dritten Stufe des Ernennungsverfahrens, die dem **Ernennungsbeschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten** entspricht, fest, dass die **Aufgabe, die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, auch eine gemeinsame Aufgabe dieser Regierungen ist**, wenn sie mit Blick auf die Stellungnahme des „255er-Ausschusses“ beschließen, den Bewerber, der von einer dieser Regierungen vorgeschlagen wurde, zum Richter des Gerichts zu ernennen. Sobald dieser Bewerber ernannt ist, wird er nämlich Richter der Union und vertritt nicht den Mitgliedstaat, der ihn vorgeschlagen hat.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

